

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6291, 16/6569, 16/6702 Nr. 5 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

In einem Europa ohne Grenzkontrollen unterliegen die Anforderungen an die Bundespolizei einem zunehmenden Transformationsprozess. Um wachsende Aufgaben bei knapper werdenden Haushaltsmitteln weiter bewältigen zu können, müssen inner- und zwischenbehördliche Strukturen maßgeblich effizienter gestaltet werden, um dadurch mehr operative Kräfte für eine wirksame Bekämpfung der illegalen Migration, der Schleusungskriminalität und nicht zuletzt auch des internationalen Terrorismus zu gewinnen. Dieser Veränderungsbedarf ist ein ständiger Prozess. Ergebnisse sind fortwährend zu überprüfen und müssen gegebenenfalls weitere Anpassungen nach sich ziehen. Dies erfordert eine höhere Flexibilität bei der organisatorischen Ausgestaltung.

Darüber hinaus sind vereinzelt rein redaktionelle Bereinigungen im Nachgang zu der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei erforderlich.

B. Lösung

Zur Effizienzsteigerung sind die bisherigen Mittelbehörden der Bundespolizei in einer einzigen Oberbehörde zusammenzufassen. Die Flächenpräsenz wird durch Bundespolizeidirektionen gewährleistet, in denen die bisher 19 Bundespolizeiämter zusammengeführt werden. Entsprechend sind die gesetzlichen Behördenbezeichnungen zu ändern: statt mehrerer Bundespolizeipräsidien und einer Bundespolizeidirektion wird es künftig ein Bundespolizeipräsidium und mehrere Bundespolizeidirektionen geben. Die Behördenebene der Bundespolizeiämter entfällt.

Die Flexibilität bei der organisatorischen Ausgestaltung wird erhöht, indem auf eine gesetzliche Zuweisung einzelner Aufgaben oder Befugnisse an konkret benannte Behördenebenen verzichtet wird.

Eine Veränderung der Aufgaben oder Befugnisse der Bundespolizei ist damit nicht verbunden.

Zudem sind die erforderlichen redaktionellen Bereinigungen vorzunehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Straffung der Behördenstruktur erfolgt grundsätzlich innerhalb des bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums. § 57 Abs. 5 und 6 des Bundespolizeigesetzes bleiben unberührt.

Da eine Festlegung von Zahl und Sitz der Bundespolizeibehörden nicht Gegenstand des Gesetzes ist, beschränken sich die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kostenfolgen, die sich durch die Änderungen der Behördenbezeichnungen ergeben. Als Haushaltsausgaben des Bundes werden Kosten für den Austausch der Beschilderung einzelner Liegenschaften/Dienststellen (maximal 25 000 Euro) sowie der interne Dienststellenbedarf wie Siegel, Stempel sowie sonstige Kennzeichnungen und Formulare (maximal 165 000 Euro) anfallen. Diese Kosten können aus dem Einzelplan 06 gegenfinanziert werden.

Weiterer Vollzugaufwand entsteht nicht.

Die Abschaffung einer Behördenebene korrespondiert mit der Bildung von Synergien und einer Verschlankung der Prozesse. Hierdurch wird mittelfristig eine noch nicht bezifferbare Kostenreduzierung resultieren.

Bei den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

F. Bürokratiekosten

Bürokratiekosten entstehen nicht. Informationspflichten werden durch das Gesetz nicht begründet, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6291 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 1a und 1b eingefügt:

Artikel 1a **Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

In § 36 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert worden ist, wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. den Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums,“.

Artikel 1b **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 wird
 - a) der Fußnotenhinweis „5“ gestrichen,
 - b) die Fußnote „5“ aufgehoben.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bundespolizeiakademie“ und „Direktor der Bundespolizeidirektion“ gestrichen,
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor in der Bundespolizei“ der Zusatz „– als Leiter einer Abteilung des Bundespolizeipräsidiums –“ eingefügt,
 - c) nach der Amtsbezeichnung „Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit“ die Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundespolizeidirektion“ und der Fußnotenhinweis „25“ eingefügt und
 - d) nach der Fußnote 24 folgende Fußnote 25 angefügt:
„25) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5“.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundespolizeiakademie“ und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Luftfahrt-Bundesamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundespolizeidirektion“ und der Fußnotenhinweis „9“ eingefügt,
 - c) nach der Fußnote 8 folgende Fußnote 9 angefügt:
„9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5“.

4. In der Besoldungsgruppe B 5 werden
 - a) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ die Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundespolizeidirektion“ und die Fußnotenhinweise „⁸⁾“ und „⁹⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Fußnote 7 folgende Fußnoten 8 und 9 angefügt:
„⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4
⁹⁾ Der erste Stelleninhaber dieses Amtes bei der Bundespolizeidirektion in Berlin erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6, soweit ihm bisher ein Amt dieser Besoldungsgruppe übertragen war.“
5. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - a) die Amtsbezeichnung „Präsident eines Bundespolizeipräsidiums“ gestrichen und
 - b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundeskriminalamt“ die Amtsbezeichnung „Vizepräsident beim Bundespolizeipräsidium“ eingefügt.
6. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Bundespolizei“ gestrichen.
7. In der Besoldungsgruppe B 9 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundespolizeipräsidiums“ eingefügt.‘

II. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

**„Artikel 13a
Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundespolizeigesetzes**

Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3214) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden jeweils die Wörter „der Bundespolizeidirektion“ durch die Angabe „der in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 bestimmten Bundespolizeibehörde“ und jeweils die Wörter „die Bundespolizeidirektion“ durch die Angabe „die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „die Bundespolizeidirektion“ durch die Angabe „die in der Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 bestimmte Bundespolizeibehörde“ ersetzt.‘

III. In Artikel 15 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „März“ ersetzt.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Ralf Göbel
Berichterstatter

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatte~~r~~in

Petra Pau
Berichterstatte~~r~~in

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Dr. Dieter Wiefelspütz, Gisela Piltz, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6291** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 84. Sitzung am 23. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 23. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat in seiner 53. Sitzung am 14. November 2007 einstimmig beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung mit sieben Sachverständigen hat der Innenausschuss in seiner 56. Sitzung am 14. Januar 2008 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 56. Sitzung des Innenausschusses vom 14. Januar 2008 (Protokoll 16/56) verwiesen.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 23. Januar 2008 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen hat er empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)348 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zuzustimmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)348 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss folgenden Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)349 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD sind sich einig, dass die gesetzlichen Änderungen zum 1. März 2008 in Kraft treten sollen, um zügig Verbindlichkeit bei der neuen Struktur zu erwirken, auch im Interesse der Beschäftigten.

- 1. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages geht davon aus, dass die Sozialverträglichkeit unter Berücksichtigung der bereits erzielten Ergebnisse besonders beachtet wird.*
- 2. In diesem Zusammenhang soll insbesondere der Einsatz von Verwaltungspersonal in befristet einzurichtenden Servicestellen zielgerichtet geprüft werden.*
- 3. Die Aufgabenwahrnehmung an den Flughäfen gehört zu den wesentlichen Kompetenzen der Bundespolizei. Sie soll unter Berücksichtigung eventuell entstehenden Personalmehrbedarfs weiter kontinuierlich überprüft werden.*
- 4. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages begrüßt die vorgesehene konsequente Abschichtung nicht-ministerieller Aufgaben auf das künftige Bundespolizeipräsidium.*
- 5. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages geht davon aus, dass an den Bundesgrenzen in Bayern die Rückübertragung der grenzpolizeilichen Aufgaben auf die Bundespolizei entsprechend dem mit Bayern erzielten Konsens zügig umgesetzt wird.*
- 6. Die Umsetzung und Ergebnisse der Neuorganisation der Bundespolizei werden vom Bundesministerium des Innern überprüft. Im Hinblick auf das angestrebte Ziel einer verstärkten Präsenz in der Fläche wird das Bundesministerium des Innern auch die künftige Arbeit in großen Bundespolizeiinspektionen und -revieren in diese Überprüfung einbeziehen. Das Bundesministerium des Innern erstattet bis zum 1. März 2010 hierüber einen Bericht an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages.*

II. Zur Begründung

- 1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/6291 hingewiesen. Mit den vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)348 vorgenommenen Änderungen werden die notwendigen Änderungen des Bundesbeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes eingefügt, über die im Zeitpunkt der Ressortabstimmung noch nicht abschließend entschieden war. Außerdem ist eine redaktionelle Folgeänderung im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes erforderlich.*

Weiterhin wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. März 2008 verschoben.

Zu Nummer I

Zu Artikel 1a (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Das Amt des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums gehört wegen der besonderen Aufgabenstellung des Bundespolizeipräsidiums als zentrale Bundesoberber-

hörde der Bundespolizei zu den Ämtern, bei denen es im hohen Maße darauf ankommt, dass sich der jeweilige Amtsinhaber bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben jederzeit in voller Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Zielen und Auffassungen der Bundesregierung befindet. Andernfalls muss seine jederzeitige Entlassung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit möglich sein.

Zu Artikel 1b (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Durch die Neuorganisation der Bundespolizei entstehen neue Behörden. Dies sind das neue Bundespolizeipräsidium als Bundesoberbehörde sowie acht regionale Bundespolizeidirektionen, eine Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main und eine zentrale Direktion Bundesbereitschaftspolizei. Zudem wird der Verantwortungsbereich der Bundespolizeiakademie neu strukturiert und durch unselbstständige Außenstellen in der Fläche ausgedehnt. Dies führt dazu, dass für die neu entstehenden Leitungsfunktionen neue Ämter und Amtsbezeichnungen in das Bundesbesoldungsgesetz aufgenommen werden müssen.

Zu Nummer 1 (Besoldungsgruppe B 2)

Der Fußnotenhinweis ist entbehrlich geworden, da in der Bundespolizei die Amtsbezeichnung Abteilungspräsident nicht mehr verwendet wird.

Zu Nummer 2 (Besoldungsgruppe B 3)

Zu Buchstabe a

Die eine Bundespolizeidirektion als zentrale Behörde der Bundespolizei wird es nach Neuorganisation nicht mehr geben. Daher fällt das Amt des Direktors der Bundespolizeidirektion künftig weg. Da das Amt des Direktors der Bundespolizeiakademie zukünftig nach B 4 besoldet wird, ist es hier zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines weiteren Funktionszusatzes bei der Amtsbezeichnung „Direktor in der Bundespolizei“ ist erforderlich für die künftigen Abteilungsleiter des Bundespolizeipräsidiums. Das Bundespolizeipräsidium wird acht Abteilungen haben. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungsleiter verteilt sich innerhalb ihrer Behörde auf insgesamt rund 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; bundesweit tragen sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Arbeit von rund 40 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung.

Zu Buchstabe c

Die Leiter der sog. großen Bundespolizeidirektionen (Mitarbeiterzahl über 3 000) werden nach Besoldungsgruppe B 5 und die Leiter der sog. kleinen Bundespolizeidirektionen (Mitarbeiterzahl unter 3 000) werden nach Besoldungsgruppe B 4 besoldet.

Das bisherige Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt/Main wird aufgrund der herausragenden Rolle für die

Bundespolizei ebenfalls zu einer eigenen Bundespolizeidirektion aufgewertet. Ihre Bedeutung liegt darin, dass der Flughafen Frankfurt/Main mit dem bundesweit höchsten Passagieraufkommen und den meisten Rückführungen gleichzeitig auch die größte Grenzübergangsstelle (Schengen-Außengrenze) darstellt. Da sich der räumliche Zuständigkeitsbereich jedoch auf das Flughafengelände beschränkt, ist die Leitungsfunktion – im Gegensatz zu den übrigen Bundespolizeidirektionen – mit Besoldungsgruppe B 3 bewertet.

Zu Buchstabe d

Die Fußnote stellt klar, dass es diese Amtsbezeichnung auch noch in den Besoldungsgruppen B 4 und B 5 gibt.

Zu Nummer 3 (Besoldungsgruppe B 4)

Zu Buchstabe a

Der Leiter der Bundespolizeiakademie hatte bislang rund 530 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nach der Neuorganisation wird die Mitarbeiterzahl auf rund 1 800 steigen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ihr künftig auch die bundesweit verteilten Aus- und Fortbildungszentren der Bundespolizei unterstellt werden.

Darüber hinaus wird die Bundespolizeiakademie künftig zentrale Einstellungsbehörde und mithin verantwortlich für den gesamten Nachwuchs der Bundespolizei sein. Damit wächst auch die sachliche Zuständigkeit quantitativ und qualitativ.

Zu Buchstabe b

Im Gegensatz zu den Leitern der sog. großen Bundespolizeidirektionen (siehe Begründung zu Nummer 4) sind die Leiter der sog. kleinen Bundespolizeidirektionen nach B 4 zu besolden. Ihre Mitarbeiterzahl liegt unter 3 000. Auch sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung und sind Ansprechpartner für die jeweiligen Landesregierungen.

Zu Buchstabe c

Die Fußnote stellt klar, dass es diese Amtsbezeichnung auch noch in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5 gibt.

Zu Nummer 4 (Besoldungsgruppe B 5)

Zu Buchstabe a

Die Leiter der sog. großen Bundespolizeidirektionen werden nach B 5 besoldet. Ihre Behörden bestehen aus mehr als 3 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die volle Verantwortung für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung und sind Ansprechpartner für die jeweiligen Landesregierungen.

Zu Buchstabe b

Die Fußnote 8 stellt klar, dass es diese Amtsbezeichnung auch noch in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 gibt. Fußnote 9 trifft eine Übergangsregelung aus Gründen der Besitzstandswahrung.

Zu Nummer 5 (Besoldungsgruppe B 6)**Zu Buchstabe a**

Das Amt des Präsidenten eines Bundespolizeipräsidiums entfällt, weil es künftig nur noch ein einziges Bundespolizeipräsidium gibt, dessen Präsident ein Amt nach Besoldungsgruppe B 9 (siehe Begründung zu Nummer 7) verliehen wird.

Zu Buchstabe b

Die beiden Stellvertreter des Leiters des Bundespolizeipräsidiums teilen sich die Verantwortung für rund 3 500 unmittelbare Behördenmitarbeiter sowie bundesweit rund 40 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu Nummer 6 (Besoldungsgruppe B 7)

Das Amt des Inspektors der Bundespolizei wird gestrichen, weil die Funktion entfällt.

Zu Nummer 7 (Besoldungsgruppe B 9)

Aufgrund der besonderen Verantwortung des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums und der Größe seines nachgeordneten Geschäftsbereiches (mit rund 40 000 Beschäftigten größter des Bundesministeriums des Innern) ist seine Bewertung – auch im Vergleich zum Bundeskriminalamt und zum Bundesamt für Verfassungsschutz – mit Besoldungsgruppe B 9 gerechtfertigt.

Zu Nummer II**Zu Artikel 13a** (Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Hiermit wird die im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes enthaltene konkrete Behördenbezeichnung – wie in anderen Fällen auch – durch einen Verweis auf deren Bestimmung in der Bundespolizeizuständigkeitsverordnung ersetzt. Diese Abstraktion folgt der Regelungssystematik der Neuorganisation und ist erforderlich, damit auch diese zuständige Behörde künftig durch Rechtsverordnung bestimmt werden kann.

Zu Nummer 1 (§ 31a des Bundespolizeigesetzes)

Die Änderung ersetzt die konkrete Behörde durch einen dynamischen Verweis auf die Bundespolizeizuständigkeitsverordnung.

Zu Nummer 2 (§ 69a des Bundespolizeigesetzes)

Die Änderung ersetzt die konkrete Behörde durch einen dynamischen Verweis auf die Bundespolizeizuständigkeitsverordnung.

Zu Nummer III**Zur Änderung in Artikel 15**

Durch die beschlossene Anhörung verschiebt sich das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. März 2008.

- Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** verweisen auf die auch nach der Anhörung weitgehend un-

strittige Notwendigkeit einer Reform der Bundespolizei aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage und der Situation nach der Schengenerweiterung. Die Bundespolizei müsse da sein, wo die Aufgaben anfielen. Die Reform werde bei vergleichbarer Personalstärke deutliche Effizienzgewinne und mehr Sicherheit bringen. Positiv hervorzuheben sei, dass 1 000 Beamte aus Stabsfunktionen in den Dienst in der Fläche gebracht würden. In Bayern werde zukünftig die umfassende Zuständigkeit der Bundespolizei gewährleistet sein; für die Flughäfen als Grenzübertrittsstellen gelte die Verwaltungsvereinbarung. Das Parlament könne aber nur den groben Rahmen der Reform fixieren, die Ausgestaltung der Details liege in der Organisationsgewalt des Ministers. Die Begleitentschließung mache deshalb deutlich, dass es vorrangiges Ziel der Koalitionsfraktionen sei, dafür Sorge zu tragen, dass die Reform so sozialverträglich wie möglich umgesetzt werde. Man habe sich bemüht, im Interesse der Beschäftigten und ihrer Familien die Umzugsnotwendigkeiten weitestgehend zu reduzieren. Auch die neu vorzunehmende Dienstpostenbewertung sei breit angelegt und betreffe 17 000 Posten bis hinunter zur Besoldungsgruppe A 8, d. h. keineswegs nur die B-Besoldung. Spätestens nach zwei Jahren werde man eine erste Evaluierung zu den Auswirkungen der Reform erhalten. Nach den Diskussionen der letzten Wochen sei es nun Zeit, im Interesse der Beschäftigten für Rechtssicherheit zu sorgen und die Reform schnell umzusetzen.

Die **Fraktion der FDP** betont, dass sie den Reformbedarf bei der Bundespolizei nicht verkenne und auch die Organisationsverantwortung des Ministers nicht in Frage stelle. Die vorgelegte Reform könne man aber nicht mittragen, da weder eine Evaluierung vergangener Reformen stattgefunden habe, noch die Auswirkungen auf die Beschäftigten absehbar seien. Der Entschließungsantrag sei enttäuschend. Zu kritisieren sei auch, dass schon vor einer Beschlussfassung im Parlament Fakten geschaffen worden seien. Es sei zudem zu bezweifeln, dass die Reform kostenneutral sei, da Kosten für Umzüge der Mitarbeiter, Trennungsgelder sowie für den möglichen Neubau eines Bundespolizeipräsidiums entstünden. Ebenso schließe man sich der Kritik des Bundesrechnungshofes an, der den Aufwuchs im Bereich der B-Besoldung als nicht nachvollziehbar bezeichne.

Die Fraktion **DIE LINKE** erklärt, dass bislang keinerlei belastbares Material präsentiert worden sei, das die geplante Reform begründen könnte. Weder den Abgeordneten noch den Sachverständigen der Anhörung seien Analysen zu den Bedingungsveränderungen oder Feinkonzeptionen vorgelegt worden. Eine fachliche Bewertung des Gesetzentwurfs sei unter diesen Bedingungen nicht möglich. Diese Vorenthaltung von Informationen, die für die Entscheidungsfindung unerlässlich seien, stelle ebenso wie der Beginn der Umsetzung der Reform vor Beschlussfassung im Deutschen Bundestag eine Missachtung des Parlaments dar. Soweit im Entschließungsantrag der Koalition auf das Verwaltungsabkommen mit Bayern Bezug genommen werde, hätte man dieses zunächst dem Ausschuss zur Kenntnis geben müssen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält eine Reform der Bundespolizei für erforderlich. Dazu

hätte man aber zunächst eine Aufgabenkritik und eine Effizienzbewertung der bestehenden Strukturen vornehmen müssen. Erst nach einer klaren Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber wäre eine Organisationsreform sinnvoll gewesen. Die inhaltliche Kritik auch innerhalb der Koalition habe offenbar wenig bewirkt, da sich der Änderungsantrag vorwiegend mit Anpassungen bei der B-Besoldung befasse. Was das Verwaltungsabkommen mit Bayern angehe, so könne es nicht strittig sein, dass Bundesrecht auch in Bayern gelten und die Bundespolizei dort die gleichen Zuständigkeiten haben müsse wie überall sonst in Deutschland. Man fordere zudem eine erste Evaluierung der Reform vor Ende der Legislaturperiode.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Innenausschuss

Ralf Göbel
Berichtersteller

Dr. Dieter Wiefelspütz
Berichtersteller

Gisela Piltz
Berichtersterterin

Petra Pau
Berichtersterterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichtersterterin